

Satzung des Vereins „Barrierefreiheit“ e. V.

Im Satzungstext wird die maskuline Ansprache geführt, es sind aber ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

Präambel

In unserer modernen Gesellschaft spielen Gleichberechtigung, Teilhabe am öffentlichen Leben und Mobilität für alle Menschen eine zentrale Rolle.

Die UN-Menschenrechtscharta begründet die Grundlage innerhalb der inklusiven Gesellschaft. Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung und das Bewusstsein für die Lebens- und Umfeldbedingungen beeinträchtigter Mitmenschen.

Der Verein „Barrierefreiheit“ tritt für das Recht aller Bürger ein, die Lebens- und Umfeldbedingungen in gleicher Weise voll ausschöpfen, und in gleichem Maße und Umfang am öffentlichen Leben teilhaben zu können.

Mangels entsprechender gesellschaftlicher Kompetenzen und infrastruktureller Konzeptionen herrschen diesbezüglich ungleiche Lebensbedingungen zwischen mobilen und mobilitätseingeschränkten Menschen und insbesondere zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Benachteiligungen offenzulegen und gesamtgesellschaftliche Lösungen voranzutreiben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Barrierefreiheit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins als auch Anliegen der Mitglieder ist es, Bildung und Aufklärung durch die Entwicklung, Förderung, Durchführung und / oder Würdigung von Vorhaben, sowie Maßnahmen und Projekte zur Medienberatung und -gestaltung zum Thema Barrierefreiheit und Alltagsleben von Menschen mit Einschränkungen in NRW und der BRD zu unterstützen.

Insbesondere sollen Beiträge zu Themen zur Gesundheit beeinträchtigter Menschen, sowie deren Alltags- und Lebensumständen zur Verwendung auf sozialen Medien erstellt werden.

3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Vereinszweck in der Bevölkerung zu verankern.
 - b) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen.
 - c) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - d) Vergabe von Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Vereinszwecks.
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 2b Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Verzichtet ein Vereinsmitglied auf ihm zustehenden Aufwendungsersatz, kann ihm hierfür eine Zuwendungsbescheinigung erstellt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr oder jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, ferner gegen den Ausschluss nach §5 dieser Satzung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein

- mit dem Tod

- mit der Auflösung der juristischen Person

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen wurde. Ausschlussgrund ist auch, wenn der fällige Monatsbeitrag nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Dem Mitglied ist vorher zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern, bevor der Vorstand über den Ausschluss entscheidet. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann beschließt.

4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besondere Verfahren.

7. Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (insbes. über E-Mail).

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann für außerordentliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Der Beschluss des Vorstandes muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
3. Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Vereinsbeiträgen befreit, es erhält kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag in Euro erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier Beisitzern.
4. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
5. Bei der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.
7. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen können in Präsenz oder online erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen oder sonstigen finanziellen Mitteln aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur nach Auszahlungsordnungen des 1. und 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem der Beiden, vom jeweilig verfügbaren Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied wie auch jede juristische Person eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, ferner Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner die Änderung des Vereinszwecks;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens beginnenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und/oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Spätere Anträge sind nur zulässig, wenn 3/4tel der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des Jahres für die nachfolgende Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 16 Mitgliederversammlung - Formvorschriften/Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung in Einzelfällen beschließen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen geeigneten Leiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies offen beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Mitgliederversammlungen können in Präsenz und online erfolgen. Ebenso können Stimmabgaben in Präsenz oder online erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Versammlung hat alle Rechte nach §15 dieser Satzung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

6. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erzielt haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift zusammen mit dem Protokollführer.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) die Person des Versammlungsleiters,

c) die Zahl der erschienen Mitglieder,

d) die Tagesordnung,

e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung seitens eines Drittels aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §16 ff. gelten entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt einem Prüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreise der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer jedoch nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

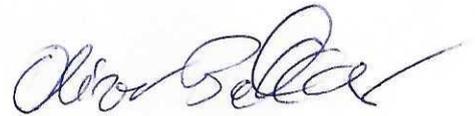
2. Auf den Jahreshauptversammlungen haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls die Entlassung des Vorstands zu empfehlen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der in §16 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Oliver Backhaus, Vereinsvorsitzender,



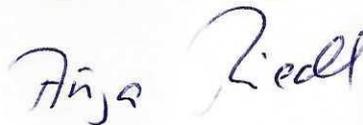
Siegfried Braun, stellvertretender Vereinsvorsitzender,



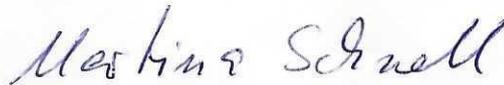
Ines Bautze, Kassenwartin,



Anja Riedel, 1. Kassenprüferin,



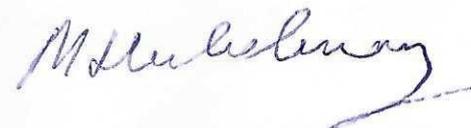
Martina Schnell, 2. Kassenprüferin,



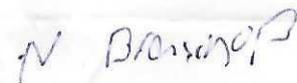
Daniela Braun, Beisitzerin,



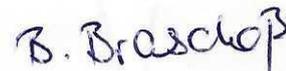
Marcel Hulselmans, Beisitzer,



Niklas Braschoß, Beisitzer,



Brianna Braschoß, Beisitzerin,



Pa. Gräfe, Mitglied



Gummersbach, den 19.07.2022,

